TEXTLICHE FESTSETZUNGEN. PLANZEICHENERKLÄRUNG. HINWEISE

0. Abgrenzunger



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 Abs. 7 BauGB



Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen zwischen oder innerhalb von Bau- und sonstigen Gebieten gem. § 1 Abs. 4

1. Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB



Aligemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO

Zulässig sind:

2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Unzulässig sind:

der Versorgung des Gebietes dienende Läden, Schank-und Speisewirtschaften sowie nicht stärende

2. die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässiger

MI

Mischgebiet (MI) gem. § 6 BauNVO I.V.m. § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO

Zulässig sind:

Wohngebäude

- 2. Geschäfts- und Bürogebäude
- betriebe, Schank- und Speisewirtschaften
- sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes

 4. sonstige Gewerbebetriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören
- 5. Anlagen für Verwaltung sowie für kirchliche, kulturelle. soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Unzulässig sind:

- Gartenbaube
 Tankstellen
- 3. Vergnügungsstätte

2. Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB

2.1 zulässige Grundflächenzahl (GRZ), Geschossflächenzahl (GFZ) gem. § 16 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauNVC

z.B. 0,3 zulässige Grundflächenzahl als Höchstmaß, z.B. max. 0,3

z.B. (0,6) zulässige Geschossflächenzahl als Höchstmaß, z.B. max. 0,6

2.2 Zahl der Voligeschosse im Sinne des § 2 Abs. 5 BauO NRW 2018 gem. § 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO z.B. II

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, z.B. 2 Vollgeschoss 2.3 Höhe baulicher Anlagen gem. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO

maximal zulässige Gebäudehöhe über der

GH

- Die maximal zulässige Gebäudehöhe (GH) beträgt:
- 11.0 m im WA 12.0 m im MI1, MI2 und MI3
- 2.3.1 Höhen-Bezugspzunkte gem. § 18 Abs. 1 BauNVO

Die Höhenangaben beziehen sich auf die Oberkante der zur Erschließung bestimmten nächstgelegenen öffentlichen Straßenverkehrsfläche auf Grundlage des endausgebauten Zustands der Straße.

2.4 Überschreitungsmöglichkeit der Obergrenzen des Maßes der baulichen Nutzung gem. § 17 Abs. 2 BauNVO

Eine Überschreitung der Grundflächezahl (GRZ) durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche ist im allgemeinem

Wohngebiet (WA) nur bis zur einer GRZ von 0,4 zulässig. Eine Überschreitung der maximal zulässigen Gebäudehöhe bedingt durch die Montage von Solaranlagen ist um bis zu 2 m zulässig.

3. Bauwelse, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

3.1 Bauweise gem. § 22 BauNVO

- offene Bauweise
 - ahweichende Bauweise Für die im allgemeinen Wohngebiet WA und in den Mischgebieten MI1 und MI2 festgesetzte abweichende Bauweise gilt eine maximal zulässige Gebäudelänge von

3.2 Überbaubare Grundstücksfläche gem. § 23 BauNVO



Baugrenze

4. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Carports gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

4.1 Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen

Garagen, Carnorts, Stellplätze und Nebenanlagen, von denen Wirkungen wie von den ausgehen, sind gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO in einem Abstand von weniger als 3 m zu öffentlichen Straßenverkehrsflächen unzulässig.

5. Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB 5.1 Festsetzung zur Straßenbegrenzungslinie

Straßenbegrenzungslinie, auch gegenüber Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung

Die Grenze des Geltungsbereichs ist entlang der Verler Straße zwischen den Punkten A und B zugleich Straßenbegrenzungslinie

5.2 Straßenverkehrsfläche (öffentlich

5.3 Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung

Straßenverkehrsfläche (öffentlich)

Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung

F+R F+R

Öffentlicher Fuß- und Radweg Privater Fuß- und Radweg

6. Geh-, Fahr- und Leitungsrecht gem. § 9 Abs. 2 Nr. 21 BauGB

6.1 Geh-, Fahr- oder Leitungsrecht

Mit Geh-, Fahr- oder Leitungsrechten gem. Punkt 6.2 und 6.3 zu belastende Flächen.

6.2 Geh- und Radfahrrecht

Die so festgesetzten Flächen in den Mischgebieten MI1 und MI2 sind mit einem Gehrecht und einem Radfahrrecht zugunsten der Allgemeinheit zu

Die Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung "Privater Fuß- und Radweg* ist mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Nutzer der Flurstücke 312, 313, 314, 315, 316 und 317 und der zuständigen Leitungsträger

6.4 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht

Die festgesetzten Geh-, Fahr- und Leitungsrechte können von der festgesetzten Lage abweichen, wenn der Nutzungszweck und die Ausmaße gewahrt bleiben.

7. Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umweitelnwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutz-gestzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden Vorkehrungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

7.1 Bauschall-Dämmmaß

In einem Abstand von bis zu 20 m von der nordwestlichen Geltungsbereichs grenze ist für Gebäudeseiten und Dachflächen von Aufenthaltsräumen in Wohnungen, Übernachtungsräumen in Beherbergungsbetrieben und räumen ein bewertetes Bauschall-Dāmmaß von 40 dB, für Büroräume und ähnliche Räume von 35 dB zu gewährleisten.

7.2 Anordnung von Wohnungsgrundrissen

Wohnungsgrundrisse sind so auszurichten, dass zum Schlafen genutzte Räume ein zu öffnendes Fenster aufweisen, das nicht der Verler Straße mindestens ein zu öffnendes Fenster aunweisen, das nicht der verler straise zugewandt ist. Solite dies nicht möglich sein, sind Räume, deren Fenster ausschließlich zur Verler Straße ausgerichtet sind, durch Maßnehmen des passiven Schallschutzes derart vor Lärmeinwirkungen zu schützen, dass nachts bei teilgeöffnetem Fenster 30 dB(A) nicht überschritten werden. Der Nachweis ist nehmigungsverfahren zu erbringen.

7.3 Möglichkeit zur Reduzierung der Anforderungen zum Schutz vor

Wenn im Baugenehmigungsverfahren einzelfallbezogen der N wird, dass die Orientierungswerte der DIN 18005 (Anlage 1) für Mischgeblete eingehalten werden, können die Anforderungen an die Schalldämmung und an die Wohnungsgrundrisse entsprechend den Vorgaben der DIN 4109 reduziert

 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und Flächen für das Anpflanzen sowie die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzunge gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25a und 25b BauGB

8.1 Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Enwicklung eines Biotops



Auf der so gekennzeichneten Fläche sind gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder einer erheblichen Beeinträchtigung des Biotops (Magerrasen) führen können. Vor Beginn von Bau- und Renovierungsarbeiten oder sonstigen Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung oder einer Zerstörung führen können, sind in vorheriger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde Schutzmaßnahmen durchzuführen. Diese

8.2 Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen



Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen. Der Baum- und Geholzbestand auf den gekennzeichneten Flächen ist vollständig zu erhalten und bei Abgang zu

8.3 Zu erhaltender Baum



Zu erhaltender Baum: Die gekennzeichneten Bäume sind zu erhalten und bei ng nachzupflanzen.

8.4 Gliederung von Stellplatzanlagen durch Baumpflanzungen

Oberirdische Stellplatzanlagen mit mehr als drei Parkständen, einschließlich Aufreihungen von Stellplätzen entlang der Verkehrsflächen, sind durch Baumpflanzungen zu rahmen und zu gliedern. Dabel ist für je angefangene vier Stellplätze ein standortgerechter Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm zu pflanzen. Vorhandene Bäume, die in das Stellplatzkonzept eingebunden werden, sind anzurechnen. Die Pflanzungen sind zu erhalten und

8.5 Begrünung von Flachdächern

Dächer mit einer Größe von mehr 20 m² und einer Neigung von 15° oder weniger sind auf mindestens 75% ihrer Fläche zu begrünen.

8.6 Vorgartenzone

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen den Straßenbegrenzungsilnien und den Baugrenzen (Vorgartenzone) sind in einer Tiefe von mindestens 3,0 m als Vegetationsfläche anzulegen, gärtnerisch zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten. Lose Material- und Steinschüttungen sowie wasserundurchlässige Materialien und Sperrschichten sind unzulässig. Von der Vorgartenzone darf maximal 1/3 der Grundfläche befestigt werden. Außer Zufahrtsflächen Ist in der Vorgartenzone nur die Verwendung von offenporigen, wasserdurchlässigen Materialien zulässig.

9. Örtliche Bauvorschriften gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 BauO NRW 2018

9.1 Farbgebung von Wänden und Dächem

Die aufgehenden Wände von Gebäuden sind zu mindestens 80% ihrer jeweiligen Fläche (ohne Gebäudeöffnungen) in heller Farbgebung auszuführen. Bei Farbanstrich sind Weißtöne zu verwenden, bei Verwendung anderer Oberflächenmaterialien (z.B. Kalksandstein) ist ein vergleichbarer

Dächer mit einer Dachneigung von mehr als 20° sind mit roten oder rotbraunen Tonziegeln oder Dachsteinen einzudecken; die Verwendung von glänzend glasierten Materialien zur Dacheindeckung ist unzulässig.

9.2 Dachformen im Mischgebiet

lm Mischgebiet sind Dächer mit einer Fläche von mehr als 25 m $^{\rm a}$ als Flachdächer mit einer Neigung von maximal 15 $^{\rm c}$ auszubilden.

10. Sonstige Darstellungen

geplanter Schmutzwasserkanal

vorhandener Schmutzwasserkanal

vorhandener Regenwasserkana geplanter Regenwasserkanal

Maßzahl (in m)

11. Plangrundlage

vorhandenes Gehäude und Nehenanlager vorhandene Flurstücksgrenze

vorhandener Baum 7aun

sonstige topografische Merkmale

12. Hinweise

12.1 Mischgebiet

Bei der Beurteilung von Bauvorhaben in den Mischgebieten MI1, MI2 und MI3 ist im Hinblick auf ein ausgewogenes Verhältnis von Wohnutzungen und gewerblichen Nutzungen die Gesamtheit aller Mischgebiete zugrunde zu legen.

Die Rodung von Gehölzen mit Höhlen sowie der Gehölzschnitt an Höhlenbäumen müssen in der Zeit vom 15. Oktober bis 28. Februar durchgeführt werden. müssen in der Zeit vom 15. Oktober bis 28. Februar durchgefuhrt werden. Unmittelbar vor einer Rodung sind die betroffenen Gehötze von erfahrenen Fachleuten auf Nutzung durch Fledermäuse zu kontrollieren. Als Fledermausquartiere potenziell geeignete Baumhöhlen sind vor Rodung durch geeignete Fledermausquartiere zu ersetzen, so dass ein ausreichendes Höhlenangebot dauerhaft gesichert ist. Dazu sind im nahen Umfeld geeignete Ersatzquartiere an Bäumen aufzuhängen.

12.3 Ausgleich für die Überplanung eines Biotops

Der für den Eingriff in ein nach § 42 LNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop erforderliche Ausgleich wird außerhalb des Bebauungsplans auf einer Teilfläche des Okokontos Nord-Ost-Erweiterung Rieselfelder Windel vollständig kompensiert. Diese Teilfläche ist Bestandteil der unter der Nummer 085/001 im Ersatzflächenkataster der Stadt Bielefeld geführten Ausgleichs- und Ersatzlächen indiasion vor Satu Deleten genunten Ausgerons und Ersatzläche, Die Kompensation in Höhe von 1.160 m² erfolgt unter Berücksichtigung des räumlichen Bezugs in gleichartiger Weise auf einer als Magergrünland bereits entwickelten Fläche auf dem Grundstück Gemarkung Senne I. Flur 17. Flurstück 737.

Die Umsetzung der Maßnahme wird über einen Folgemaßnahmenvertrag zwischen der Stadt Bielefeld und der Vorhabenträgerin gesichert.

12.4 Gehölzschutzfrist

Die Gehölzschutzfrist nach § 39 Abs. 5 BNatSchG ist zu beachten

12.5 Bodendenkmäler

Wenn hei Errarheiten kultur- oder erdoeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzer die Entdeckung unverzüglich der Stadt oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld, Am Stadtholz 24 a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0251-591-8961, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

12.6 Niederschlagswasser

7um Schutz vor extremen Niederschlagsereignissen ist das Baugelände so zu profilieren, dass Oberflächenabflüsse nicht in Erd-/Kellergeschosse eindringen

12.7 Überflutungsvorsorge

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegen hohe Grundwasserstände (< 3 Meter unter Geländeoberkante) vor. Es wird emnfohlen. Keller wasserdicht (weiße Wanne) herzustellen. Kellerfenster und -schächte sind durch geeignete bauliche Maßnahmen gegen eindringendes Oberflächen- und Grundwasser zu schützen. ainagen zur permanenten Absenkung des Grundwassers sind nicht

RECHTSGRUNDLAGEN

Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBI. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes von 10. September 2021 (BGBI. I S. 4147) geändert worden ist;

die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke

nutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom lovember 2017 (BGBI, I S. 3786), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist;

des Gesetz über Neturschutz und Landschaftsoffene (Rundespaturschutze BNotSchG) vom 29 . Juli 2009 (BGBI, LS, 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des etzes vom 18. August 2021 (BGBI. I S. 3908) geändert worden ist;

§ 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 -§ 89 der Bauordnung für das Land Nordmein-Westralein (Landescauordnung a BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. August 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086);

die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916).

Soweit bei den Festsetzungen von Baugebieten keine anderen Bestimmungen gemäß § 1 (4) - (10) BauNVO getroffen sind, werden die §§ 2 - 14 BauNVO Bestandteil des Bebauungsplanes.

Zuwiderhandlungen gegen die gemäß § 89 BauO NRW 2018 in den olan aufgenommenen Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) sind drigkeiten im Sinne des § 86 (1) Ziffer 20 BauO NRW 2018 und könner gemäß 6 86 (3) BauO NRW 2018 als solche geahndet werden

VFRFAHRENSVERMERKE

Dieser Bebauungsplan

ist am 22.06.2021

vom Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bielefeld - erneut - als Entwurf beschlossen worden.

Bielefeld.

Schriftführer/in

Dieser geänderte Entwurf hat mit der Begründung und den umweltbezogenen Stellt ingrehmen.

in der Zeit vom 03.09.2021

bis 04.10.2021 - emeut - öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind

Bielefeld, den

Stadt Bielefeld - Der Oberbürgermeister - Bauamt

Hinweise - Fortsetzung

12.8 Kampfmittelbeseitigung

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe hat mitgeteilt, dass keine Maßnahmen erforderlich sind. Es ist ledoch möglich, dass die verwendeten Luftbilder aufgrund von Bildfehlern oder ungenügend zeitlicher Abdeckung nicht alle Kampfmittelbelastungen zeigen. Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Feuerwehrleitstelle oder die Polizei

Die DIN 4109 und die DIN 18005 können im Bauamt, Bauberatung, Raum 041, August-Bebel-Str. 92 eingesehen werde

12.10 Maßnahmen zum energieeffizienten Bauen

Die Investorin verpflichtet sich

1. a) alle geplanten Einfamillien- und Doppelhausgebäude mindestens im
Energiestandard KNV- Einfarenzhaus 40 herzustellen,
b) für alle geplanten Mehrfamillienhäuser energieeinsparende Technologien
zu nutzen und den Mindestenergiestandard KNV 55 sicherzustellen,
2. auf die Nutzung fossiler Energieträger zur Wärmeversorgung des
Gebietes zu verzichten,
3. für alle geplanten Gebäude Photovoltalikanlagen mit einer Mindestleistung
von 1 kwP pro Gebäude zu Installieren.
Im Falle der Nutzung von Geothermischer Energie für Wärmepumpen
sind die Standorte der Bohrung so rechtzeltig mit der Stadt - Umweltamt sind die Standorte der Bohrung so rechtzeitig mit der Stadt - Umweltamt (Team 360.32) - abzustimmen, dass diese spätestens zum Zeitpunkt der Genehmigungsplanung bekannt sind.

BEBAUUNGSPLAN Nr. I/St 56 "Mischgebiet nördlich der Werkhofstraße"

TEXTBLATT

DATUM: **VERFAHRENSSTAND:** Aufstellungsbeschluss 27.11.2018 21.01.-08.02.2019 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung 28.01.2020 25.05.-26.06.2020 Öffentliche Auslegung

03.09.-04.10.2021

Satzungsbeschluss Rechtsverbindlichkeit

Erneute öffentliche Auslegung

BESTANDTEILE DES BEBAUUNGSPLANS:

- Nutzungsplan

Entwurfsbeschluss

- Textblatt mit textlichen Festsetzungen,
- Planzeichenverordnung und Hinweisen - Angaben der Rechtsgrundlagen

DEM BEBAUUNGSPLAN BEGEFÜGT SIND:

- Gestaltungsplan
- Bearünduna

PLANVERFASSER:

STADT BIELEFELD, BAUAMT, 600,52 Snath + Nagel Berlin

PLANGEBIET:

Sennostadt / Flur 14

Eläche zwiechen der Werkhofstreße der

Verler Straße, dem Standort "Jericho" der

Stiffung Bethel und dem Kindergarten der

Vermessungsbüro Gunnar Möller ö.b.V.

GEMARKUNG / FLUR KARTENGRUNDLAGE

MARSTAR.

1:1 000 in DIN A1

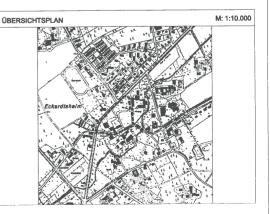




BEBAUUNGSPLAN Nr. I/St 56 "Mischgebiet nördlich der Werkhofstraße" Satzung Januar 2022

STADT BIELEFELD

STADTBEZIRK SENNESTADT



Bebauungsplan Nr. I/St 56 "Mischgebiet nördlich der Werkhofstraße"